



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Daniel Emonet, PDCB
Gegenstand	Krankenkassenprämien: Subventionen und BVG
Datum	15.03.2012
Nummer	1.225

In der neuen Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen wurden per 1. Januar 2012 hauptsächlich zwei Änderungen eingeführt.

Die erste besteht darin, dass die Unterhaltskosten (oder die Renovationskosten) nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie über dem Mietwert liegen. Zum einen liegt keine wirkliche Einkommensverringerung vor und zum anderen ist eine Ungleichbehandlung zwischen einer Person, die ihr Haus renoviert, und einer Person, die ein Haus baut, nur schwerlich nachvollziehbar, da es sich in beiden Fällen um eine an die Wohnliegenschaft des Steuerpflichtigen gebundene Ausgabe handelt. Diese neue Bestimmung stellt eine gewisse Gleichbehandlung zwischen Personen mit gleichem Einkommen wieder her. Diese Massnahme ermöglicht Einsparungen von 1,8 Millionen Franken.

Die zweite Änderung betrifft die Kapitalleistungen. Die Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen wurde abgeändert, um die Gleichbehandlung zwischen den Personen, die ihr Vorsorgekapital in Form einer Rente beziehen, und jenen, die sich ihr Vorsorgekapital in Form einer Kapitalleistung auszahlen lassen, zu gewährleisten.

Vergleicht man beispielsweise eine Person, die sich bei Erreichen des Rentenalters ein Kapital von 200'000 Franken auszahlen lässt, mit einer Person, die eine jährliche Rente von 14'400 Franken bezieht (Umwandlungssatz von 7,2%), so stellt man Folgendes fest: Wenn die Verordnung nicht abgeändert worden wäre, würde der Rentner, der sich innerhalb der Subventionslimite befindet und sich für die Kapitalleistung entschieden hat, weiterhin Subventionen erhalten, während jener, der sich für die Rente entschieden hat, von der Subventionierung ausgeschlossen würde.

Der Postulant führt als Beispiel die Situation eines Paares mit zwei Kindern an, das 25'000 Franken für eine neue Küche bezieht, und das durch die Anwendung dieser neuen Bestimmung der Verordnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte. Wir sind der Ansicht, dass das Beispiel nicht vollständig ist, da es namentlich die steuerlich abzugsfähigen Renovationskosten nicht berücksichtigt. Für die Prämiensubventionierung können die Kosten bis zur Höhe des Mietwerts abgezogen werden.

Im Jahr 2012 wurde im Rahmen der Prüfung des Budgets geschätzt, dass rund 750 Haushalte (1'700 Personen) aufgrund der Berücksichtigung der Kapitalleistungen von der Prämiensubventionierung ausgeschlossen würden (Einsparung von rund 2 Millionen Franken). Ende 2012 wird sich zeigen, ob sich diese Zahlen bestätigen oder nicht. Allerdings ist es nicht der Kapitalbezug an sich, der dazu führt, dass eine Person ihren Anspruch auf die Prämiensubventionierung verliert, sondern vielmehr die Tatsache, dass die Einkommensobergrenze überschritten wird.

Im Gegensatz zu den Renten, die jedes Jahr für die Ermittlung des für den Subventionsanspruch massgebenden Einkommens berücksichtigt werden, wird der Betrag der Kapitaleistung nur ein einziges Mal berücksichtigt. Je nach Einkommen verlieren die betroffenen Familien ihren Subventionsanspruch also nur für ein Jahr.

Abschliessend möchten wir an den Wortlaut von Artikel 33b Absatz 1 des Steuergesetzes erinnern, der Folgendes besagt: «*Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen [...], unterliegen [diese] stets einer vollen Jahressteuer.*». Da die Beiträge an die gebundene Vorsorge und die Einkäufe abzugsfähig sind, ist es nur logisch, dass die Kapitaleistungen bei der Ermittlung des Subventionsanspruchs berücksichtigt werden.

Grund für die Abänderung der Verordnung waren nicht etwa allenfalls festgestellte Missbräuche, sondern vielmehr der Wille des Parlaments, Einsparungen zu erzielen und alle Versicherten gleich zu behandeln.

Das Postulat wird in dem Sinne angenommen, als dass es bereits verwirklicht ist.

Sitten, 24. August 2012